

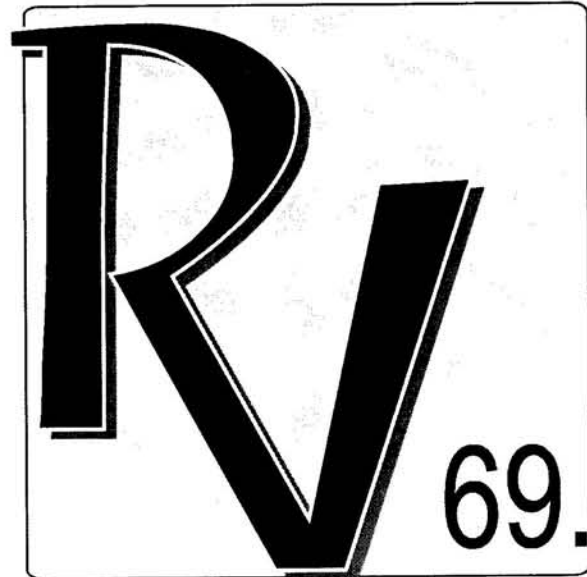
Rechtsgeschichtliche Vorträge

Ungarn und Österreich 1918:  
Nachbarschaft statt Gemeinschaft

WILHELM BRAUNEDER

Budapest

2014



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Ungarn und Österreich 1918:  
Nachbarschaft statt Gemeinschaft

WILHELM BRAUNEDER

Budapest

2014

---

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

---

Publikation  
des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Wilhelm Braunerder 2014

Textverarbeitung und Computersatz:  
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Ungarn und Österreich 1918: Nachbarschaft statt Gemeinschaft

Wilhelm Braunerder

Universität Wien

Im Laufe des 19. Jahrhunderts unterlagen in der Habsburgermonarchie die Gemeinsamkeiten zwischen Ungarn und Cisleithanien, dieses die Summe der nichtungarischen Länder, unterschiedlichen Schwankungen.<sup>1</sup> Sie fanden im Ausgleich 1867 mit dem Dualismus eine gemeinsame Basis und verstärkten sich im gemeinsamen Ersten Weltkrieg.<sup>2</sup> Über die Art des Gemeinsamen, also letztlich über die Habsburgermonarchie insgesamt, gab es unter den Zeitgenossen die unterschiedlichsten Auffassungen. Sie betrafen nicht nur den von ihnen behaupteten Zustand, sondern auch daraus gezogene Schlußfolgerungen für allfällige Reformen, um den von ihnen behaupteten Zustand voll herzustellen. So<sup>3</sup> sahen die Konservativen die Habsburgermonarchie vom Standpunkt des Föderalismus, der aber noch ausbauen war; die Liberalen als Staat im Sinne des Zentralismus, so jedenfalls Cisleithanien, der ebenfalls auszubauen war. Ein Teil der Tschechen konstruierten das „Böhmische Staatsrecht“, das einen Trialismus verlangte, was die Deutschen aber als historische Fehlsicht einstufte.<sup>4</sup> Für die Deutschen war Cisleithanien ein deutschgeprägtes Staatswesen, dabei sollte es bleiben und sie sahen das Anwachsen des slawischen Elements durch schließlich die Annexion von Bosnien-Herzegowina ohne Begeisterung, während die Slawen sie begrüßten. Für die Partei der „Verfassungstreuen“ war mit der Verfassung 1867 nahezu das letzte Wort gesprochen, der Kaiser ein von ihr definiertes Staatsorgan, während andere, wie wohl auch der letzte Kaiser-König Karl, die Monarchenstellung darüber hinaus in der Dynastie und im Gottesgnadentum verankert sahen.

Auch der Ausgleich 1867 unterlag verschiedenen Sichtweisen.<sup>5</sup> So lebte in Cisleithanien eine Zeit lang noch jene weiter, wonach bei fortdauernder

---

<sup>1</sup> U. a. W. Braunerder, *Österr. Verfassungsgeschichte*, 11. Aufl. 2009, insbes. 179 ff.

<sup>2</sup> M. Rauchensteiner, *Der erste Weltkrieg*, 2013.

<sup>3</sup> Vgl. H. Slapnicka, *Zwischen Zentralismus und Föderalismus*, 1953, insbes. 51 ff.

<sup>4</sup> Braunerder, wie Fn. 1, 163.

<sup>5</sup> Braunerder, wie Fn. 1, 183.

Gesamtstaatlichkeit Ungarn auch nach 1867 in eben diesem Staat eine besondere Stellung erlangt hatte. Anderen wieder war die Veränderung zwar deutlich, aber sie sahen ebenfalls die Habsburgermonarchie weiterhin als einen Staat an, jedoch als Bundesstaat bestehend aus zwei Teilstaaten, nämlich Ungarn und Cisleithanien. Ungarn hingegen lehnte jede gemeinsame Staatlichkeit ab und verstand die Habsburgermonarchie als Realunion zweier Staaten, wobei die Union in gemeinsamen Organen wie vor allem im Monarchen und in den drei k. u. k. Ministern bestand. Es war schließlich diese Ansicht, die sich durchsetzte, weil sie den Ausgleichsgesetzen und auch der politischen Realität entsprach. Tatsächlich existierten ja zwei staatliche Gebilde mit überdies höchst unterschiedlichen inneren Strukturen. Anders als Ungarn besaß Cisleithanien autonome Länder mit eigenen Landesparlamenten, den Landtagen, was bis 1873 sich auch darin niederschlug, daß diese das Abgeordnetenhaus beschickten. Nach Einführung der Wahl machten sich die Länder im Abgeordnetenhaus noch immer in den unterschiedlichen Mandatszuteilungen bemerkbar. Dazu kam weiters die Gleichrangigkeit der Nationalitäten, so daß es auch keine Staatssprache gab wie dies in Ungarn der Fall war. Der Nationalitätenpluralismus an sich sowie seine staatsrechtliche Berücksichtigung besaßen eine zunehmende Druckkraft in Richtung Verfassungsänderung. Davon waren sowohl Cisleithanien und Ungarn dadurch betroffen, als einige Nationalitäten hier wie dort anzutreffen waren wie etwa die Kroaten oder sich Tschechen und Slowaken als eine Nation verstanden. Damit war auch der Dualismus unter Druck geraten, wozu weiters Bosnien-Herzegowina beitrug. Die Beschwerne ungelöster Verfassungsfragen belastete die Habsburgermonarchie im Ersten Weltkrieg zunehmend. Dazu kam der Panslawismus, die Idee einer Gemeinsamkeit aller slawischen Völker, die aber nun zum Teil auf beiden Seiten der Fronten standen: Tschechen und Ukrainer gegen Russen, Bosnier gegen Serben.

Die Frage einer Verfassungsrevision mündete schließlich in Cisleithanien, seit 1915 auch offiziell Österreich genannt, in die Ankündigung einer Verfassungsänderung durch das kaiserliche Manifest vom 16. Oktober 1918.<sup>6</sup> Da der cisleithanische Reichsrat seit 1917 wieder einberufen war, sollte die Verfassungsänderung auf parlamentarischem Wege wie üblich erfolgen, bis dahin die bestehenden Zustände beibehalten werden. Jedoch war als Neuerung im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, daß an diesem „Nationalräte, gebildet aus den Abgeordneten der einzelnen Nationalitäten“, mitwirken sollten. Zu diesem Zeitpunkt gab es diese Nationalräte bereits, allen voran den Tschechischen Nationalausschuß (narodny vybor) schon seit 1900! Dieser hatte in zunehmendem Maße in den tschechischen Gebieten eine Agitation betrieben, die im Jahre 1918 unverhohlen eine tschechische Staatlichkeit vorweg nahm.

<sup>6</sup> Rumpler, Das Völkermanifest Kaiser Karls, 1966.

Das Oktobermanifest 1918 verfehlte seine Wirkung völlig und führte zum gegenteiligen Ergebnis, nämlich zur Auflösung der Realunion Österreich-Ungarn und zum Ende des cisleithanischen Staates.

Die Grundlage des Ausgleichs 1867 bildete die Pragmatische Sanktion von 1713/23.<sup>7</sup> Für die Dynastie Habsburg bestand ihr primärer Zweck in einer neuen Erbfolgeregelung, und zwar für alle ihre Besitzungen einheitlich, womit für diese insgesamt die Unteilbarkeit, übrigens auch ausdrücklich, festgelegt wurde. Darüber hinaus aber sah sowohl einer ihrer Initiatoren, nämlich Kroatien, wie aber auch Ungarn einen wesentlichen Zweck in einer gemeinsamen Gefahrenabwehr gegen den einzigen östlichen Nachbarn, nämlich das Osmanische Reich. Mit dem Frieden von Passarowitz 1718 war eben ein Türkenkrieg beendet, doch beginnt 1736 neuerlich ein solcher, erst 1792 endet Österreichs letzter 1787 begonnener Türkenkrieg. Die Ostgrenze des Habsburgerreiches war bis dahin immer wieder in Bewegung gewesen. Der gemeinsame Außenminister Julius Andrássy wies 1918 darauf hin, Ungarns Großmachtstellung sei nur im Zusammenhang mit Österreich gewährleistet.

Das Oktobermanifest 1918<sup>8</sup> war vom Kaiser ohne Konsultation mit Ungarn erlassen worden. Der bisherige dezentralisierte österreichische Einheitsstaat sollte in einen Bundesstaat umgewandelt werden. Damit hätte der eine Vertragspartner des Ausgleichs von 1867 sein Wesen verändert. Als das I. Vatikanische Konzil 1870 das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit verkündete, nahm dies Österreich zum Anlaß, 1871 das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl von 1855 zu kündigen, weil der Vertragspartner, der Papst, sein Wesen verändert habe (clausula rebus sic stantibus). Genau dies hatte Österreich mit dem Oktobermanifest 1918 getan. Dem Staate Ungarn wäre im Falle einer derartigen Verfassungsänderung kein Einheitsstaat mehr zur Seite gestanden, sondern ein Nationalitätenbundesstaat mit sowohl einer ungewissen Struktur wie auch einem ungewissen künftigen Verhalten.

In Ungarn führte das Oktobermanifest jedenfalls dazu, daß Ministerpräsident Alexander Weckerle in Budapest im Abgeordnetenhaus und im Gemeinsamen Ministerrat in Wien das Ende der Realunion verkündete: Ungarn zog sich auf die reine Personalunion mit Österreich zurück. Hier setzte nun eine nahezu rasante Entwicklung ein. Aufgrund des Oktobermanifestes konstituierte sich nun auch ein deutschösterreichischer Nationalrat unter dem Namen „Deutschösterreichische Nationalversammlung“ am 21. Oktober. Er anerkannte die Entwicklung von einzelnen Nationalstaaten in Österreich. Tatsächlich kam es schlagartig zu derartigen Staatsgründungen durch bisherige Abgeordnete aus Reichstag, Reichsrat und manchen Landtagen: am 28. Oktober durch tschechische Abgeordnete – als narodny vybor – in Prag, Tags darauf durch

<sup>7</sup> W. Brauner, Die Pragmatische Sanktion als Grundgesetz der Monarchia Austriaca von 1713 bis 1918, in: ders., Studien I, 1994, 85 ff.

<sup>8</sup> Zur Situation 1918/19 W. Brauner, Deutschösterreich 1918, 2000.

südslawische Abgeordnete in Agram/Zagrab und am 30. Oktober durch die Provisorische Nationalversammlung der deutschösterreichischen Abgeordneten in Wien. Bei all diesen Staatsgründungen war keine Rede von einer fortdauernden Gemeinsamkeit etwa unter Habsburgs Krone; das Oktobermanifest war vergessen, zur Seite geschoben. Österreich/Cisleithanien begann zu zerfallen.

Anders in Ungarn. Der ungarische Nationalrat erklärte am 24. Oktober den territorialen Fortbestand Ungarns, stand also auf dem Standpunkt weiterbestehender ungarischer Staatlichkeit. Auch in Ungarns Entwicklung spielt der 30. Oktober eine Rolle: Die Asterrevolution führte zu einem Wechsel des Regierungssystems, nicht aber, wie am gleichen Tag in Wien, zu einer Staatsgründung. Am selben Tag trat in Wien übrigens der Gemeinsame Ministerrat zusammen – konsequenterweise ohne ungarische Minister. Die Realunion existierte ja nicht mehr, aber noch dauerte die Personalunion formell an. Daher ernannte am 30. Oktober König Karl Michael Károly zum Ministerpräsidenten. Aber das Ende der Personalunion war nun greifbar. Anfang November entband König Karl Károly seines Eides. In Wien meinte daher der Sozialdemokrat Otto Bauer, Ungarn sei dadurch Republik geworden – damit war das letzte Band, nämlich die Person des Monarchen, fortgefallen.

Deutschösterreich hatte sich am 30. Oktober bereits klar, ohne es allerdings ausdrücklich auszusprechen, als Republik konstituiert (StGBI. 1): Die Provisorische Nationalversammlung nahm – allein – die höchste Gewalt in Anspruch, mit der obersten Regierungs- und Vollzugsgewalt betraute sie einen Ausschuß aus ihrer Mitte, den Staatsrat. Ein Monarch war weder vorgesehen, noch allenfalls für einen solchen Platz im Verfassungsgefüge gelassen.

Sowohl in Österreich wie in Ungarn stand freilich ein formeller Schritt des Kaisers bzw. Königs noch aus. Dazu kam, daß dieser sich ja in Wien aufhielt, was hier sowohl für Verwirrung sorgte wie auch nach den ersten weiteren Unruhen befürchten ließ. Zudem amtierten noch die österreichischen Minister neben den republikanischen Staatssekretären oft im selben Gebäude!

Wohl ziemlich von seiner Gattin Zita beeinflusst, fand Kaiser Karl, er dürfe als Monarch von Gottes Gnaden dieses Amt nicht einfach niederlegen, nur der Tod könne es beenden. Als aber am 9. November 1918 der Deutsche Kaiser sowohl als solcher wie auch als König von Preußen abdankte, ebenso andere deutsche Fürsten auch, fehlte es am politischem Rückhalt für seine Monarchenstellung. Am 11. November 1918 erließ daher der Kaiser eine „Kundgebung“, dessen wesentliche Sätze bezüglich Cisleithaniens/Österreichs lauteten: „Ich verzichte auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften. Gleichzeitig enthebe ich meine Österreichische Regierung ihres Amtes“. Hieran ist zweierlei auffallend: zum ersten die Formulierung „Anteil an den Staatsgeschäften“. Es ist nicht die Rede von einer Abdankung, vom Abdanken etwa zugunsten seines Sohnes. Es ist schlechthin ein Verzicht auf den monarchischen „Anteil“ am

Staat. Zweitens ist interessant, daß er, der Verfassung 1867 entsprechend, seine „Regierung ihres Amtes“ enthebt – aber keine neue einsetzt. Damit hatte er sich handlungsunfähig gemacht, denn die Regierungsakte des Monarchen bedurften der Gegenzeichnung zumindest eines Ministers. Derartige Regierungsakte waren nun nicht mehr möglich. Dies war so auch beabsichtigt: Der monarchische Anteil am Staat sollte erlöschen. Der Kaiser verließ folgerichtig auch seine Residenz Schönbrunn und übersiedelte als Privatmann nach Schloß Eckartsau etwa 25 Kilometer von Wien jenseits der Donau.

Bezeichnend ist weiters der Bezug auf einen „Anteil“. Dies führt zur Frage, wer denn einen anderen „Anteil“ an den Staatsgeschäften habe. Im Sinne des konstitutionellen Systems der Verfassung 1867, die auf Monarch und Volksvertretung beruhte, konnte es nur diese sein. Und auch sie hat gehandelt. Am folgenden Tag, am 12. November, trat das Abgeordnetenhaus zu seiner letzten Sitzung zusammen. Sie ging von der Nichtexistenz des Monarchen zufolge seiner Erklärung vom Vortag aus, nur er hätte das Abgeordnetenhaus auflösen können, nicht dieses sich selbst, so daß es sich auf unbestimmte Zeit vertagte. Damit war der zweite „Anteil an den Staatsgeschäften“ gleichfalls erloschen – insgesamt mit den beiden Erklärungen vom 11. und 12. November 1918 die Staatsgewalt Cisleithaniens/Österreichs zur Gänze. In dessen Gebiet hatten ja bereits andere Organe die Staatsgewalt zu übernehmen begonnen wie etwa die Nationalversammlungen in Prag und in Wien.

Politisch entscheidend ist ein weiterer Satz der kaiserlichen Kundgebung vom 11. November: „Im Voraus erkenne ich die Entscheidung an, die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform trifft“. Nun hatte sich dieses zwar in der Sache bereits am 30. Oktober für die Republik entschieden, was aber noch förmlich auszusprechen war. Dies geschah am Tag nach der kaiserlichen Kundgebung, am 12. November 1918, mit dem Gesetz über die Staats- und Regierungsform (StGBI. 5) und hier mit dem Satz „Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle Gewalten gehen vom Volke aus“. Der entsprechende Beschluß des Staatsrats lag aber bereits am 11. November vor und war dem Kaiser auch bekannt: Er hatte somit die Entscheidung zugunsten der Republik anerkannt. Bezeichnenderweise publizierte gleich am 11. November 1918 eine Extra-Ausgabe der Wiener Zeitung sowohl die kaiserliche Kundmachung wie den Staatsratsbeschluß, auch gab es entsprechende Plakate. Wie Zahnräder griffen diese beiden Erklärungen ineinander ein, zusammen brachten sie klar zum Ausdruck, der Kaiser habe nicht bloß für sich auf den Thron verzichtet, sondern überhaupt das monarchische Element beendet.

In Eckartsau wiederholte Ex-Kaiser Karl am 13. November die Erklärung vom 11. November nahezu wortwörtlich – nun als König in Bezug auf Ungarn. Auch hier brachte er das monarchische Element zum Erlöschen. So gab es mit den Erklärungen vom 11. und vom 13. November noch einmal Gemeinsames für Ungarn und Cisleithanien/Österreich – aber mit unterschiedlichen Wirkungen.

Während hier schließlich die Staatsgewalt insgesamt zum Erlöschen gebracht wurde, so in Ungarn nur das monarchische Element. Der Staat aber dauerte weiter fort, wenngleich mit anderem Regierungssystem.

Die Staatsdoktrin Deutschösterreichs bestand in seiner Diskontinuität zum Staat Cisleithanien/Österreich, was der Staatsrechtslehrer Adolf Merkl kurz mit dem Satz ausdrückte „Deutschösterreich ist im Kreise der Staaten eine Neuerscheinung“<sup>9</sup> beispielsweise ebenso wie die Tschechoslowakei. Die Alliierten freilich standen auf dem gegenteiligen Standpunkt der Kontinuität, was der französische Staatspräsident Georges Clémenceau gleichfalls mit einem knappen Satz ausdrückte: „L’ Autriche c’est ce qui reste“.

Der Vertrag von St. Germain vermied daher auch den Ausdruck Deutschösterreich und sprach stets von „Österreich“, was im Herbst 1919 zur Namensänderung in „Republik Österreich“ führte. Beibehalten wurde freilich der Standpunkt der Diskontinuität. Dies veranschaulichen vor allem die neuen Staatssymbole: Staatsfarben Rot – Weiß – Rot statt Schwarz – Gelb, einköpfiger republikanischer Adler statt doppelköpfiger monarchischer Adler, neue Hymne, auch eine neue Heeresuniform ähnlich der deutschen Reichswehr. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Landesverweisung der Familie Habsburg (mit Ausnahmen) und die Abschaffung des Adels sogar im Namensrecht: Der habsburgische Thronanwärter Otto von Habsburg wurde zum schlichten Otto Habsburg.

Über große Gebietsverluste klagte der neue Staat denn auch nicht, nicht etwa über den Verlust von Galizien und Dalmatien, denn diese hatte er ohnedies nicht in Anspruch genommen. Anders stand es mit den Gebieten mit deutscher Bevölkerung in Böhmen, Mähren, Schlesien, Südtirol und Untersteiermark. Diese waren sehr wohl von Deutschösterreich im Sinne des Selbstbestimmungsrechts als sein Staatsgebiet in Anspruch genommen worden, ihren Verlust empfand man als besonders schmerzlich, zumal viele deutschösterreichische Politiker aus Böhmen und Mähren stammten und Tirol geteilt wurde, Südtirol fiel an Italien. Die neue Staatlichkeit zeigte sich vor allem auch darin, daß man nicht an die cisleithanische Verfassung von 1867 anknüpfte. Schon mit dem Staatsgründungsbeschluß von 30. Oktober 1918 (StGBI. I) beschritt man völlig neue Wege, vor allem den der demokratischen Republik.

Ganz anders verhielt sich Ungarn. Es betonte sogar den Standpunkt der Kontinuität, hier war eben kein neuer Staat entstanden, das alte Ungarn sollte fort dauern. So empfand es auch König Karl. Nur hier, nicht in (Deutsch-)Österreich unternahm er bekanntlich zweimal den Versuch, den Thron in Anspruch zu nehmen. Dabei verkannte er gründlichst auch die außenpolitische Situation: Eine Fortdauer der Habsburgerherrschaft wollten vor allem die

Nachbarstaaten Ungarns nicht. Sodann stand Ungarn auf dem Standpunkt etwa zwei Drittel seines Gebietes verloren zu haben – was, wie gesagt, in Deutschösterreich für sich nie so formuliert hatte. Auch die Staatssymbolik blieb in Ungarn unverändert, unverändert auch die Uniform des Heeres. Ganz anders als in (Deutsch-)Österreich beherrschte Ungarn mehr oder minder stark der Wunsch nach einer Revision der Gebietsverluste von Trianon – in Österreich gab es, trotz insbesondere Südtirols, keinerlei derartige Bestrebungen.

Mit den nahezu identischen Erklärungen des Kaisers in Schönbrunn bzw. des Königs in Eckartsau war die letzte, ohnedies bereits obsoleete Gemeinsamkeit erloschen. Österreich und Ungarn standen zum ersten Mal in ihrer neuzeitlichen Entwicklung als getrennte, souveräne Staaten ohne irgendeine Gemeinsamkeit nebeneinander. Nachbarschaft hatte die Gemeinsamkeit ersetzt. Gemeinsam in einem ganz anderen Sinn war das Empfinden, durch die Verträge von St. Germain bzw. Trianon gegen ihren Willen zur neuen Staatlichkeit gezwungen zu sein. Aber gerade dies trennte: Während Ungarn an die möglichst weitestgehende Wiederherstellung des territorialen Zustands vor 1918 dachte, war dies in Österreich – als neuem Staat – nicht der Fall. Im Gegenteil: In den Worten von Hans Kelsen sei „stärker als Österreich selbst ... sein Wunsch: aufzugehen im deutschen Vaterland. Wohl trennt uns noch ein Abgrund von diesem Ziel ...“.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> A. Merkl, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich, 1919, 2, 5 f.

<sup>10</sup> H. Kelsen, Österreichisches Staatsrecht, 1923, 238.

Dieser Text gibt den Vortrag wieder, den der Verfasser  
am 8. November 2012 in Budapest gehalten hat.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004

25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Stipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli:** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband,** Budapest 2007
51. **Karl Borchardt:** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007
52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867,** Budapest 2008
53. **Tamás Nótári:** Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008.

54. **Günter Jerouschek:** „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaischen Recht, Budapest 2008
55. **Markus Hirte:** „non iuris neccessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008
56. **Paolo Becchi:** Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. **Magdolna Szigeti:** Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. **Christian Neschwara:** Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008
59. **Dóra Frey:** Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn, Budapest 2009
60. **József Szalma:** Differenzierung zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung in der Theorie und in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts, Budapest 2009
61. **Eric Gojosso:** Le contrôle de constitutionnalité des lois dans la France d’Ancien Régime. Bilan historiographique, Budapest 2010
62. **Judit Lenkovics:** Implementation des IstGH-Statuts in Deutschland und in Ungarn, Budapest, 2010
63. **Estevão C. de Rezende Martins:** Die Konstitutionalisierung des unabhängigen Brasiliens (1824–1988), Budapest, 2010
64. **Thomas Olechowski:** Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen, Budapest, 2011
65. **Bernadett Kiss:** Linguistic rights and census of population and housing in Hungary, Budapest, 2011
66. **Markus Hirte:** Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest, 2011
67. **Kurt Seelmann:** Kulturalität und Toleranz, Budapest, 2012
68. **Judit Beke-Martos:** Elevating the Monarch to the Throne: The Legal Relevance of the Coronation, Budapest, 2013
69. **Wilhelm Brauneder:** Ungarn und Österreich 1918: Nachbarschaft statt Gemeinschaft, Budapest, 2014